

<p style="text-align: center;"><b>Geschäftsordnung der Kommission nach Teil C Rahmenvertrag nach § 131 Abs. 1 SGB IX</b></p>
--

**§ 1  
Aufgaben der Kommission**

Zuständigkeiten und Aufgaben der Kommission ergeben sich aus den Bestimmungen des Rahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX für den Freistaat Sachsen (RV).

Gemeinsames Ziel ist es, die Leistungen zur Teilhabe für Menschen mit Behinderung und für Menschen, die von Behinderung bedroht sind, sicherzustellen

**§ 2  
Zusammensetzung und Vorsitz der Kommission**

- (1) Die Vertreter/Vertreterinnen und Stellvertreter/Stellvertreterinnen der Kommission werden gemäß Teil C Punkt 4 des RV benannt.
- (2) Der/ die Vorsitzende der Kommission und sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/Stellvertreterin werden paritätisch von ihren Vertretern/Vertreterinnen nach Teil C Punkt 4 des RV vorgeschlagen und gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Der Vorsitz und die Stellvertretung wechseln im zweijährigen Turnus.

**§ 3  
Arbeitsgruppen**

- (1) Durch den Beschluss der Kommission können paritätisch besetzte beratende Arbeitsgruppen nach Teil C Punkt 3 RV gebildet werden.
- (2) Die Arbeitsgruppen erhalten ihre Arbeitsaufgaben von der Kommission.
- (3) Der Vorsitz der Arbeitsgruppen wird von einem/einer Vertreter/Vertreterin oder einem/einer Stellvertreter/Stellvertreterin der Kommission nach Teil C Punkt 4a des RV oder dem Vertreter/der Vertreterin des beratenden Mitgliedes nach Teil C Punkt 4b des RV wahrgenommen.  
Die übrigen Mitglieder der Arbeitsgruppe müssen nicht mit denen nach Teil C Punkt 4 des RV identisch sein.  
Über Zahl und die Auswahl der Mitglieder der Arbeitsgruppen entscheidet die Kommission.
- (4) Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen sind für die Vorbereitung und Protokollierung der Sitzungen der Arbeitsgruppen verantwortlich. Sie bringen die Ergebnisse der Arbeitsgruppen entsprechend der festgelegten Tagesordnungspunkte in die Beratungen der Kommission ein.
- (5) Einzelne Vertreter/Vertreterinnen bzw. Stellvertreter/Stellvertreterinnen oder Gruppen von Vertretern/Vertreterinnen bzw. Stellvertretern/Stellvertreterinnen können ad hoc Arbeitsaufträge der Kommission übernehmen.

## **§ 4 Einberufung der Kommission**

- (1) Die Sitzungen werden nach einer vom Vorsitzenden im Vorjahr abgestimmten Jahresterminplanung einberufen.
- (2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende oder bei Verhinderung die Stellvertretung können nach Bedarf weitere Sitzungen einberufen.
- (3) Als Bedarf gilt auch, wenn wenigstens drei Vertreter/Vertreterinnen der Kommission die Einberufung beim Vorsitz beantragen. In diesen Fällen ist die Kommission zu einem Termin innerhalb von sechs Wochen nach Eingang eines schriftlichen Antrags beim Vorsitz einzuberufen.
- (4) Die Vertreter/Vertreterinnen der Kommission sind nach Weisung des/der Vorsitzenden durch die Geschäftsstelle einzuladen.
- (5) Die Einladung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form oder in Textform. Sie muss wenigstens drei Wochen vor dem Sitzungstermin den Vertretern/Vertreterinnen zugehen (bei schriftlichem Versand gilt der Poststempel, bei Versand per E-Mail der Sendebericht). Sie muss Ort und Zeit sowie die vorgesehenen Tagesordnungspunkte enthalten. Bei besonderen Dringlichkeiten kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
- (6) Die Tagesordnung wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf und den Anträgen der Kommission festgelegt. Bei besonderen Dringlichkeiten kann die Tagesordnung nachträglich ergänzt werden. Über die ergänzten Punkte der Tagesordnung darf nur beschlossen werden, wenn wenigstens 2/3 der stimmberechtigten Vertreter/Vertreterinnen in der Sitzung einer Beschlussfassung zustimmen.
- (7) Die Beratungsunterlagen und Beschlussvorlagen der Kommission sollen fünf Arbeitstage vor der Sitzung durch die Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 5 Durchführung der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen der Kommission werden von dem/der Vorsitzenden geleitet, bei Abwesenheit von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Sitzungen der Kommission finden grundsätzlich in Präsenz und nicht öffentlich statt. Zur Teilnahme an den Sitzungen der Kommission berechtigt sind die Vertreter/Vertreterinnen der Kommission, deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen, weitere mit Zustimmung des/der Vorsitzenden geladene Gäste, sowie die von der Geschäftsstelle mit der Anfertigung des Protokolls beauftragte/n Person/en.

- (2) Abweichend von Abs.1 können Sitzungen der Kommission in begründeten Fällen in elektronischer (z.B. per Video- oder Telefonkonferenz) oder gemischter Form durchgeführt werden.

Ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn aufgrund äußerer Umstände eine Präsenzsitzung nicht möglich ist. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitz.

Kommissionssitzungen in elektronischer Form sollen in einer gesicherten digitalen Umgebung (Videokonferenz) erfolgen. Die Teilnehmenden sichern die Nichtöffentlichkeit eigenständig ab.

- (3) Jede/r Vertreter/Vertreterin ist berechtigt, auch während der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen. Über den Vorschlag entscheidet die Kommission mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter/Vertreterinnen. Über

Tagesordnungspunkte, die nicht schon auf der Einladung als Tagesordnungspunkt genannt waren, kann in der Sitzung nur gemäß § 4 Absatz 6 beschlossen werden.

- (4) Erhebt sich zu einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so wird über ihn sofort abgestimmt. Andernfalls ist nach Anhörung eines/einer Gegenredners/Gegenrednerin abzustimmen.

Als Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:

- Antrag auf sofortige Abstimmung
- Antrag auf Schluss der Debatte
- Antrag auf Schluss der Rednerliste
- Antrag auf Vertagung und Unterbrechung der Sitzung
- Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- Antrag auf Übergang zur Tagesordnung

Werden mehrere Anträge dieses Inhalts gestellt, sind sie in vorstehender Reihenfolge zu behandeln.

- (5) Die Teilnahme, der Sitzungsverlauf, die Beschlussfähigkeit und die gefassten Beschlüsse werden protokolliert. Kommissionsmitglieder, die im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Das Protokoll geht den Mitgliedern i.d.R. innerhalb von 3 Wochen nach der Sitzung zu. Es ist von dem/der Vorsitzenden und der Stellvertretung zu bestätigen.

## **§ 6 Beschlussfassung**

- (1) Die Beschlussfassung der Kommission regelt sich nach den Bestimmungen des Teil C des RV und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.
- (2) Über Anträge zur Tagesordnung, zu Verfahrensfragen und ähnlichen Fragen wird mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter/Vertreterinnen der Kommission entschieden.
- (3) In einer Sitzung der Kommission nach § 5 Absatz 2 Satz 1 gefasste Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der nachträglichen schriftlichen Zustimmung der stimmberechtigten Vertreter/Vertreterinnen (Umlaufverfahren).

## **§ 7 Geschäftsstelle**

- (1) Die Geschäftsstelle der Kommission ist beim Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V. mit Sitz in Radebeul, Obere Bergstr. 1 angesiedelt.
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:
- die Vorbereitung der Sitzungen der Kommission  
(Einladungen, Tagesordnungen, Bereitstellung von Arbeitsmaterialien)
  - Anfertigung und Zusendung des Protokolls der Sitzungen
  - Bekanntgabe der Beschlüsse durch Rundschreiben
- (3) Die Finanzierung der Geschäftsstelle erfolgt nach den Beschlüssen der Kommission.